

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen der städtischen Offenen Ganztagschulen sowie die Randstundenbetreuung im Primarbereich der Stadt Halle (Westf.)

Auf Grundlage der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell geltenden Fassung –, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) – in der aktuell geltenden Fassung –, des § 9 Absätze 2 und 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) – in der aktuell geltenden Fassung –, des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 4 Absatz 5, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 Nr. 27 vom 13. Dezember 2019, S. 877), in Kraft ab 01.08.2020, und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW. 01/19), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Betreuungsangebote im Primarbereich in Halle (Westf.)

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) betreibt ihre Grundschulen als „offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ (im Folgenden „OGS“ genannt) im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember. 2018 (ABI. NRW. 01/19), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Sie findet an den Schultagen in der Zeit von 7:00 bis 17.00 Uhr statt. Die Betreuungszeit kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. In den Ferienzeiten können die Angebote

mehrerer Schulen an einer Schule zusammengefasst werden. Die Schüler*innen der jeweiligen Schulen (im Folgenden „Kinder“ genannt) sollen das Angebot regelmäßig an allen Unterrichtstagen mindestens bis 15:00 Uhr täglich nutzen (s. Ziff. 5.2 des in Absatz 1 genannten Runderlasses), um die mit der OGS verbundenen Zielsetzungen erreichen zu können.

- (3) Um das Angebot im Sinne des Absatzes 1 vorzuhalten und durchzuführen, kann die Stadt Halle (Westf.) die Trägerschaft, Organisation und Durchführung zum Beispiel auf Träger der freien Jugendhilfe oder auf andere geeignete Einrichtungen bzw. Dritte, die Betreuung und Bildung fördern, übertragen. Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und Träger einschließlich der grundsätzlichen Rahmenbedingungen insbesondere zu Art und Umfang der Teilnahme an den Angeboten im Sinne des Absatzes 1, zu deren Zeitrahmen und Öffnungszeiten werden in diesem Falle in einer Kooperationsvereinbarung konkretisiert und geregelt.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Die Stadt Halle (Westf.) erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gemäß den Regelungen in Abschnitt II dieser Satzung.

§ 2

Weitere außerunterrichtliche Betreuungsangebote (Randstundenbetreuung)

Neben der Offenen Ganztagschule steht den Kindern die Randstundenbetreuung zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um ein Betreuungsangebot für Kinder in festen Zeiten zwischen 07:00 und 13:15 Uhr vor und nach den eigentlichen Unterrichtsstunden. Sie erfolgt außer an unterrichtsfreien Tagen in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Die Teilnahme ist auch an unterrichtsfreien Tagen möglich, führt aber für das ganze Schuljahr zu höheren Beiträgen (siehe dazu Abschnitt II dieser Satzung).

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der OGS hat zu Beginn des Schuljahres schriftlich durch die personensorgeberechtigte/n Person/en zu erfolgen. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Bindung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn die schriftliche Kündigung/Abmeldung nicht bis zum 30.06. erfolgt.
- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 4

Aufnahme

- (1) Kinder können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird.
- (2) Die Anmeldung am außerunterrichtlichen Angebot der OGS wie auch an der Randstundenbetreuung ist freiwillig.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht derzeit nicht.
- (4) Grundsätzlich stehen die Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Absätze 1, 2, § 2 Abs. 1 dieser Satzung allen Kinder der jeweiligen Schule offen. Der Schule bleibt es vorbehalten, in Abstimmung und im Einvernehmen mit einem Träger im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung ein pädagogisches Konzept zu erarbeiten, dass auch Prioritäten im Hinblick auf die Auswahl der Teilnehmenden festlegt.

§ 5

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS sowie an der Randstundenbetreuung endet auch während eines laufenden Schuljahres automatisch, d.h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem das Kind rechtswirksam die Schule verlässt.
- (2) Eine vorzeitige, schriftliche Kündigung/Abmeldung während des laufenden Schuljahres durch die personensorgeberechtigte/n Person/en ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
 - a) Um- oder Wegzug,
 - b) Wechsel der Schule
 - c) Verlust der Arbeitsstelle einer personensorgeberechtigten Person.

Darüber hinaus ist eine Abmeldung nur in begründenden Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorzeitige Kündigung/Abmeldung obliegt der Stadt Halle (Westf.) in Absprache mit der Schulleitung.

- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Halle (Westf.) in Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ausgeschlossen und das Vertragsverhältnis beendet werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind in das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,

- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den personensorgeberechtigten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind oder waren.

In den Fällen b – d ist/sind die personensorgeberechtigte/n Person/en und ggf. die Erziehungsberechtigten, soweit abweichend, zunächst schriftlich über den drohenden Ausschluss zu informieren.

§ 6

Gemeinsames Mittagessen

- (1) Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die in der OGS angemeldeten Kinder sollen am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilnehmen. Dies gilt nicht für Kinder, die lediglich das Randstundenangebot gemäß § 2 der Satzung wahrnehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird, neben dem nach Abschnitt II dieser Satzung zu leistenden Beitrag, ein Entgelt durch die Stadt Halle (Westf.) oder einen von ihm beauftragten Träger erhoben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das ganze Jahr werden gleichmäßig auf zwölf Monate verteilt, so dass sich eine gleichbleibende Belastung ergibt. Die Höhe des Essenentgeltes wird gesondert festgelegt und bleibt von dieser Satzung unberührt.

II. Abschnitt

Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen

§ 7

Beitragsschuld, Beitragszeitraum, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Betreuungsangebote im Sinne des § 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Halle (Westf.) monatlich zu leistende öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die OGS.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Elternbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Sie dienen der Mitfinanzierung der Betriebskosten des Betreuungsangebotes und sind keine gebührenähnliche Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

- (4) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 05. eines Monats zu zahlen.
- (5) Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren durch die Stadt Halle (Westf.) eingezogen. Die Beitragspflichtigen müssen mit der Anmeldung eine entsprechende Lastschriftermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) vorlegen. Ist im Falle einer Rücklastschrift ein Widerruf durch die Beitragspflichtigen, eine mangelnde Deckung der von den Beitragspflichtigen angegebenen Bankverbindung, die Auflösung des angegebenen Kontos oder die Angabe einer falschen Kontoverbindung der Grund für die Rücklastschrift, müssen die Beitragspflichtigen die der Stadt Halle (Westf.) entstandenen tatsächlichen Kosten zusätzlich zu ihrer Beitragspflicht als Schadensersatz leisten.

§ 8

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind grundsätzlich die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Lebt das Kind mit seinen Großeltern oder einem Großelternanteil zusammen und sind diese bzw. ist dieser damit erziehungsberechtigte Person im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, treten diese bzw. tritt dieser an die Stelle der in Absatz 1 genannten Person/en.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§ 9

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Halle (Westf.) zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.

- (2) Für Kinder, die lediglich an der Randstundenbetreuung gem. § 2 der Satzung teilnehmen, wird ein Beitrag ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen erhoben. Die Vorschriften des § 10 sowie des § 11 Abs. 2 der Satzung finden insoweit keine Anwendung.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 15 dieser Satzung.

§ 10

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff und Einkommensermittlung

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweils beitragspflichtigen Personen richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist
- a) die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und Abs. 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung (= Gewinn bzw. Überschuss der Bruttoeinnahmen über die Werbungskosten, bei Einkünften aus Kapital abzüglich Sparerpauschbetrag, und abzüglich der als Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten),
 - b) die Summe vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über
 - a) das zu versteuernde Einkommen mindernde Freigrenzen,
 - b) Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge,
 - c) Sonderausgaben (mit Ausnahme der nach § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG als steuerliche Sonderausgabe ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten),
 - d) außergewöhnliche Belastungen,
 - e) Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen,
 - f) Vorsorgekosten,
 - g) Verlustvor- und/oder Verlustrückträge sind für den elternbeitragsrechtlichen Einkommensbegriff nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind
- a) steuerfreie Einkünfte, die der beitragspflichtigen Person in dem für die Einkommensermittlung maßgeblichen Kalenderjahr zugeflossen sind, die als einzusetzende Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen und im Saldo zu einer tatsächlichen Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geführt haben bzw. führen,
 - b) Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird hinzuzurechnen.

Eine Hinzurechnung zu den positiven Einkünften erfolgt ohne Rücksicht darauf vor, ob zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen als Darlehen oder als Zuschuss gewährt werden bzw. gewährt worden sind. Entsprechendes gilt auch für die weiteren elternbeitragsrechtlichen Einkünfte.

- (4) Nicht zum elternbeitragsrechtlich anzurechnenden Einkommen zählen insbesondere
 - a) das Baukindergeld des Bundes,
 - b) das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften,
 - c) das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe der in § 10 dieses Gesetzes genannten (Frei-) Beträge; bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder;
 - d) Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt.
- (5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge für die im Haushalt des bzw. des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Maßgebend ist das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im jeweiligen Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (8) Soweit Beitragspflichtige Elternbeiträge nachzuentrichten haben, sind von diesen eventuell gestellten Anträgen auf Stundung am Maßstab des § 222 AO zu prüfen. Eine Stundung kann nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht kommen, wenn die Einziehung der Forderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Beitragspflichtigen bedeuten würde.

§ 11

Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes in ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot haben die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Halle (Westf.) schriftlich innerhalb eines Monats sämtliche angeforderte Einkommensnachweise einzureichen.
- (2) Änderungen der persönlichen und/oder Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Beitragsstufe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Anzeige-, und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der für die jeweils maßgebende Betreuungsart in Betracht kommende höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist die Stadt Halle (Westf.) aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen – auch rückwirkend – zu überprüfen und den Beitrag gegebenenfalls neu festzusetzen.

§ 12

Beitragsermäßigung/ -befreiung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, die Randstundebetreuung oder eine OGS, so werden für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind in der Randstunde und in der OGS nur noch 50 % des nach § 15 dieser Satzung zu leistenden Elternbeitrags erhoben.
- (2) Sofern und solange die Beitragspflichtigen oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird der niedrigste Beitragssatz nach § 15 angerechnet.

§ 13

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Halle (Westf.).
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 14

Beitreibung

Die Beiträge sowie das Essenentgelt können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15

Beiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge wird anhand der nachfolgenden Beitragstabelle festgesetzt:

Brutto-Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag OGS für das 1. Kind	Monatlicher Beitrag OGS ab dem 2. Kind
bis 15.000,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
bis 25.000,00 Euro	30,00 Euro	15,00 Euro
bis 37.000,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
bis 50.000,00 Euro	85,00 Euro	42,50 Euro
bis 62.000,00 Euro	120,00 Euro	60,00 Euro
bis 75.000,00 Euro	150,00 Euro	75,00 Euro
über 75.000,00 Euro	170,00 Euro	85,00 Euro

(2) Der Beitrag für die Teilnahme an der Randstundenbetreuung gem. § 2 dieser Satzung beträgt monatlich 45,00 € für elf Monate des Schuljahres. Sofern diese Betreuungsform auch in den Ferien angeboten wird, beträgt der Beitrag 50,00 € für zwölf Monate des Schuljahres. Bei Geschwisterkindern in der Randstundenbetreuung wird der Beitrag um 50 % ermäßigt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die "Offene Ganztagschule" sowie die "Randstundenbetreuung" an Schulen der Stadt Halle (Westf.) vom 05.11.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2015, mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.